

**Satzung
der Stadt Püttlingen über den Ersatz von Kosten nach § 25 Abs. 2
Brandschutzgesetz**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass am 21. Februar 2001	27. April 2001

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.1998 (Amtsbl. S. 1030), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) sowie aufgrund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.1997 (Amtsbl. S. 1375) hat der Stadtrat Püttlingen am 21.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

Die Stadt Püttlingen verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der Satzung der Stadt Püttlingen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Püttlingen, in der derzeit geltenden Fassung, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne des § 25 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes (BSG) entstandenen Kosten:

1. von demjenigen, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
3. von dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes,
4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
5. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
6. bei Brandsicherheitswachen von demjenigen, in dessen Interesse sie durchgeführt werden,
7. vom Eigentümer für die Durchführung der Brandverhütungsschau,
8. vom Geschädigten für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.

§ 2 Kostenersatzberechnung

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Püttlingen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Püttlingen festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung des Kostenersatzes sind die Arbeitszeit und die Dauer der Fahrzeug- und Gerätebenutzung maßgebend.

Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Gerätehauses (Feuerwache) und endet mit der Rückkehr zum(r) Gerätehaus (Feuerwache).

- (3) So weit der Festsetzung im Gebührenverzeichnis Stundensätze zu Grunde liegen, wird die angefangene erste Stunde als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) So weit der Festsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zu Grunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.
- (5) Mit dem Kostenersatz sind alle der Feuerwehr bei der Hilfe- und Sachleistung erwachsenen Kosten abgegolten, mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. Diese Kosten sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 3 Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 1 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Kostenersatzanspruchs

Der Kostenersatzanspruch entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

§ 5 Festsetzung der Kosten, Fälligkeit

- (1) Die Kosten sind dem Schuldner durch einen Bescheid bekanntzugeben.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenschuldner fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung begetrieben.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Eine Kostenersatzforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Püttlingen, den 21.02.2001

Der Bürgermeister

Müller